

**Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e.V.  
und ihrer Wahlordnungen  
ab 1.1.2008**

**Entwurf  
Stand 4.12.2006**

**§ 1 Stellung und Aufgabe**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

**§ 2 Zusammensetzung**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus sechs Regionalkommissionen und einer Bundeskommission.

(2) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf ihre Region, und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie des Offizialat Vechta
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster ohne das Offizialat Vechta und Paderborn
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommission bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber und der Mitarbeiter(innen),
- für die Region Ost aus jeweils neun Vertreter(inne)n der Dienstgeber und der Mitarbeiter(innen),
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Dienstgeber und der Mitarbeiter(innen),
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Dienstgeber und der Mitarbeiter(innen),
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber und der Mitarbeiter(innen) und
- für Region Bayern aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Dienstgeber und der Mitarbeiter(innen).

(5) Die Bundeskommission setzt sich aus einer Verhandlungskommission und einer Beschlusskommission zusammen. Die Beschlusskommission besteht aus 34 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 34 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.

(6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der jeweiligen Geschäftsführer(in) nachzuweisen.

(7) Die Mitglieder sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) Die neu gewählten Regionalkommissionen und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. Die Beschlusskommission bestimmt auf ihrer konstituierenden Sitzung die Mitglieder der Verhandlungskommission.

### **§ 3 Leitung und Geschäftsführung**

(1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission den Vorsitz. Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Bundeskommission (Bundesgeschäftsführer) sowie die Geschäftsführer der Regionalkommissionen. Die/Der Vorsitzende und die Geschäftsführer(innen) sind Mitglieder der jeweiligen Kommissionen.

(2) Die/Der Vorsitzende der Bundeskommission wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. Die/Der Vorsitzende hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen. Er kann die Beschlusskommission zur gemeinsamen Tagung der Dienstgeber- und der Mitarbeiterseite einladen.

(3) Die Regionalkommissionen wählen mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), und zwar in zweijährigem Wechsel von der Mitarbeiterseite und von der Dienstgeberseite. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) Der/die Bundesgeschäftsführer(in) führt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und den Mitgliedern der Verhandlungskommission. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den Bistümern, dem Offizialat Vechta, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Entsprechendes gilt für die Geschäftsführer(innen) der Regionalkommissionen. Der/die Bundesgeschäftsführer(in) und die Geschäftsführer(innen) der Regionalkommissionen bilden die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(5) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission und der/die Geschäftsführer(in) der Bundeskommission sowie die Geschäftsführer(innen) der Regionalkommissionen haben kein Stimmrecht und sind zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(6) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Bundeskommission und der Regionalkommissionen. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

#### **§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite**

(1) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen sowie 28 Mitglieder der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission werden für die Dauer von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) ist der-/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes" (AVR) regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied eines regionalen Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite jeder Regionalkommission entsenden zusätzlich jeweils aus ihrer Mitte eine(n) Vertreter(in) für ihre Region in die Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Mitglieder sollen insbesondere die Vertretung der nicht repräsentierten Hilfebereiche der Caritas in der Bundeskommission gewährleisten und sind dementsprechend auszuwählen. Wiederentsendung ist möglich.

(4) Die Besetzung der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission erfolgt jeweils durch Wahlen von und aus der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren. Die Wahl erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von der/dem Bundesgeschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

#### **§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite**

(1) Jeweils ein Mitglied jedes Bistums, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen sowie 28 Mitglieder der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission werden für die Dauer von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Wählbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist. Nicht wählbar ist, wer Mitglied eines regionalen Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach §

3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) Eine Konferenz von Vertreter(innen) der Diözesan-Caritasverbände bzw. des Landescaritasverbandes Oldenburg jeder Regionalkommission entsendet zusätzlich die übrigen, nicht nach Absatz 1 gewählten Mitglieder der Regionalkommissionen sowie jeweils eine(n) Vertreter(in) für ihre Region in die der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Mitglieder sollen insbesondere die Vertretung der nicht repräsentierten Hilfebereiche der Caritas in der Bundeskommission gewährleisten und sind dementsprechend auszuwählen. Wiederentsendung ist möglich. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten entsprechend.

(4) Die Besetzung der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission erfolgt jeweils durch Wahlen von und aus der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren. Die Wahl erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie wird von der/dem Bundesgeschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

## **§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden**

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 2 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

## **§ 7 Tarifinstitut/Rechtsberatung**

- (1) Um die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei ihrer Verhandlungsführung und bei der Fassung von Beschlüssen zu beraten und zu unterstützen, ist ein Institut<sup>1</sup> zum Arbeitsrecht der Caritas als eigener Rechtsträger gebildet.
- (2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet.
- (3) Das Nähere regelt eine Satzung des Instituts.

## **§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben ohne zusätzliches Entgelt.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission im notwendigen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. § 10 Absatz 7 Allgemeiner Teil AVR gilt entsprechend. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben.
- (4) Die Mitglieder der Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. Die Freistellungen erfolgen bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission. Für die Dienstgebervertreter erfolgt anstelle der Freistellungen ein entsprechender Kostenersatz auf der Grundlage der Vergütungsgruppe 2.
- (5) Die Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. Die Freistellungen erfolgen bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission. Für die Dienstgebervertreter erfolgt kein Kostenersatz.
- (6) Die Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. Die Freistellungen erfolgen bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission. Für

---

<sup>1</sup> Das Institut soll den Mitgliedern das Erheben von Daten, eine Beratung in rechtlichen Fragen, das Gestalten von Regelungen und das Abschätzen von Folgen beabsichtigter Beschlüsse ermöglichen.

die Dienstgebervertreter erfolgt anstelle der Freistellungen ein entsprechender Kostenersatz auf der Grundlage der Vergütungsgruppe 2.

(7) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

## **§ 9 Arbeitsweise**

(1) Die Regionalkommissionen sowie die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) Anträge an die jeweilige Kommission können nur deren Mitglieder stellen.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Regionalkommissionen, die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Zuständigkeiten der Regionalkommissionen und der Bundeskommission**

(1) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 3 Satz 3 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Hat die Bundeskommission keine Bandbreiten festgelegt, haben die Regionalkommissionen über die Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs selbst zu entscheiden; vom bestehenden mittleren Wert darf dabei höchstens um zehn Prozent nach oben und nach unten abgewichen werden. Beschlüsse einer Regionalkommission, die unter- oder oberhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten noch zulässigen Bandbreite auszulegen.

(2) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(3) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit außerhalb von Bereichen, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen legt sie einen mittleren Wert fest. Weiterhin legt sie dazu eine Bandbreite fest, die von dem mittleren Wert mindestens 10 Prozent Differenz nach oben und nach unten beträgt.

(4) Eine Regionalkommission kann bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abzuweichen.

(5) Die Regionalkommissionen und die Bundeskommission können durch Beschluss jeweils eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine andere Kommission übertragen.

(7) Fasst nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission die Bundeskommission zu einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommission vor.

## **§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen**

(1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung sowie jeder Dienstgeber kann für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Einrichtungsteile einen Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie den Maßnahmen der Beschäftigungssicherung abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Stellen die (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber gemeinsam einen Antrag an die Regionalkommission, bedarf es keiner Unterlagen.

(2) Über einen solchen Antrag hat die Regionalkommission innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Diese Entscheidung ist zu begründen. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen.

(3) Behandelt die Regionalkommission den Antrag eines Dienstgebers nicht oder fasst sie einen Beschluss, der nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, dem aber mindestens 50 v. H. der Mitglieder der Kommission zustimmen, kann der Antragsteller ein Vermittlungsverfahren nach § 18 einleiten. Das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses wird unwiderleglich vermutet.

(4) Dienstgeber, die zum Zeitpunkt der letzten Wahl zur Mitarbeitervertretung mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt haben, können mit (Gesamt-)Mitarbeitervertretung für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine



Einrichtung oder für Einrichtungsteile eigene Regelungen zur Höhe aller Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit, zum Umfang des Erholungsurlaubs sowie zu den Maßnahmen der Beschäftigungssicherung vereinbaren. Die zuständige Regionalkommission muss einer solchen Vereinbarung mit einer einfachen Mehrheit zustimmen, damit die Regelungen wirksam werden.

## **§ 12 Ausschüsse**

(1) Zur Behandlung bestimmter Sachthemen können die Kommissionen Ausschüsse bilden. Diese bereiten Beschlüsse der jeweiligen Kommission vor. In den Regionalkommissionen können Ausschüsse insbesondere zur Behandlung von Anträgen nach § 11 gebildet werden. Ihnen kann weitergehend die abschließende Entscheidung über solche Anträge übertragen werden.

(2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der jeweiligen Kommission aus ihrer Mitte bestimmt.

(3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte erfolgen durch den/die Geschäftsführer(in) der jeweiligen Kommission.

(4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

## **§ 13 Beschlüsse**

(1) Beschlüsse der jeweiligen Kommissionen zu Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Der Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission zustimmen. Die Zustimmung setzt eine Mehrheit von insgesamt drei Viertel der Mitglieder der Dienstgeber- und der Mitarbeiterseite voraus. Die Beschlusskommission tagt getrennt nach Dienstgeber- und Mitarbeiterseite, soweit nicht § 3 Absatz 2 Satz 3 eingreift.

(2) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der jeweiligen Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 14 Ältestenrat**

(1) Falls ein Beschluss der Verhandlungskommission der Bundeskommission nicht die für den Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Beschlusskommission erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, können die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die auch dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Verhandlungskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in) der Bundeskommission.

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

(4) Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

## **§ 15 Schlichtungsverfahren**

(1) Kommt durch ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 keine gütliche Einigung zustande, kann die Verhandlungskommission der Bundeskommission den Vermittlungsausschuss anrufen, wenn auf Antrag mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag dort nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) Ist das Vermittlungsverfahren mit der Begründung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses innerhalb von einem Monat nach gescheiterter Beschlussfassung eingeleitet worden, so hat der Vermittlungsausschuss innerhalb von einem Monat nach seiner Anrufung festzustellen, ob in der Angelegenheit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Spruch des Vermittlungsausschusses ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Feststellung durch den Vermittlungsausschuss können die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite angehört werden. Die Anhörung erfolgt mündlich. Gegen die Feststellung des Vermittlungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen werden. Die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts unterbricht nicht die Frist nach Absatz 5 Satz 1.

(4) Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Regelung erforderlich ist, den Sendungsauftrag der Kirche sowie den unmittelbaren Erhalt oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Dienste sicherzustellen. Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis kann auch bestehen, wenn eine Regelung erforderlich ist, eine gravierende, dauerhafte Abweichung zur Rechts- und Tarifentwicklung zu verhindern. Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis liegt nicht bereits vor, wenn eine Regelung wünschenswert ist.

(4) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die Verhandlungskommission der Bundeskommission innerhalb von einem Monat einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vermittlungsausschusses. Fasst die Kommission innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann von den Vertreter(inne)n der Dienstgeber oder der Mitarbeiter(innen) mit der Gesamtzahl ihrer jeweiligen Stimmen innerhalb von zwei Wochen erneut der Vermittlungsausschuss angerufen werden. Der Vermittlungsausschuss hat dann innerhalb von einem Monat nach seiner erneuten Anrufung durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat einen Regelungsvorschlag zu enthalten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Beschlusskommission. Die Beschlusskommission kann innerhalb von einem Monat nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Beschluss mit einfacher Mehrheit durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Beschluss des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Soweit ein Ältestenrat nicht besteht, bedarf es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht des Scheitern eines Verfahrens nach § 14 Absatz 1.

## **§ 16 Vermittlungsausschuss**

(1) Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Bundeskommission, je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission sowie je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(2) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden, soweit es sich nicht um den Vorsitzenden handelt, von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission entsandt. Das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder der Verhandlungskommission und die Regelungen zur Stimmrechtsübertragung nach § 2 Absatz 6 gelten entsprechend.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre und endet spätestens mit der Amtszeit der Verhandlungskommission der Bundeskommission. Wiederentsendung ist zulässig. Das Amt im Vermittlungsausschuss erlischt mit dem Ausscheiden aus der Verhandlungskommission der Bundeskommission. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Neuentsendung statt.

(4) Für die Regionalkommissionen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Auch hier ist der Vorsitzende der Bundeskommission Mitglied des Vermittlungsausschusses.

### **§ 17 Rechtsstreitigkeiten**

(1) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Wahlordnungen einschließlich des Wahl- und des Schlichtungsverfahrens kann das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 2 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung angerufen werden.

(2) Antragsberechtigt sind:

a) die Hälfte aller Mitglieder sowie die Mehrheit der Mitglieder der Mitarbeiterseite oder der Dienstgeberseite sowie der/die Vorsitzende der jeweils betroffenen Kommission;

c) in Angelegenheiten der §§ 6, 8, 9, 13, und 19 jedes Mitglied der jeweils betroffenen Kommission, der betroffene Diözesan-Caritasverband und, soweit es die Bundeskommission des Arbeitsrechtlichen Kommission betrifft, der Deutsche Caritasverband e.V.;

d) in Angelegenheiten des Wahlverfahrens die Kandidat(inn)en, soweit es die Regionalkommissionen betrifft jeder Diözesan-Caritasverband der Region und, soweit es die Bundeskommission betrifft, der Deutsche Caritasverband e.V..

(3) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller die Verletzung eigener oder der jeweiligen Kommission zustehender Rechte geltend macht.

(4) Im Verfahren sind Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen.

### **§ 18 In-Kraft-Treten der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen und in der Verbandszeitschrift "neue caritas" und geeigneten diözesanen Medien zu veröffentlichen.

### **§ 19 Kosten**

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission einschließlich des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n)

Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 10 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten oder für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 10 entstehenden Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 17 notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

Die Ordnung tritt am .....

## **Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

### **§ 2 Regionale Vorbereitungsausschüsse**

(1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission leiten regionale Vorbereitungsausschüsse (Ausschüsse), die aus jeweils drei Mitgliedern bestehen. Sie werden von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 8 Absatz 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode der jeweiligen Regionalkommission und der Beschlusskommission der Bundeskommission zu wählen.

(3) Die Ausschüsse treten innerhalb von vier Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Sie erlassen einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzen den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen Diözesen durchgeführt sein müssen. Sie fordern die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Die Ausschüsse sollen Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

### § 3 Wahlvorstand

(1) Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der jeweils zuständigen Regionalkommission und der Beschlusskommission der Bundeskommission konstituieren muss. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem regionalen Vorbereitungsausschuss angehören. Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Absatz 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Einrichtungen und die ausgeübten Tätigkeiten.

#### **§ 4 Durchführung der Wahl**

(1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen (§ 3 Absatz 2) auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode der Regionalkommission und der Beschlusskommission der Bundeskommission zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Regionalkommission

- in den Bistümern Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Görlitz, Regensburg und Würzburg der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat,
- in den (Erz)Bistümern Aachen, Bamberg, Berlin, Essen, Fulda, Hamburg, Hildesheim, Köln, Limburg, Mainz, Magdeburg, München-Freising, Münster ohne das Offizialat Vechta, Osnabrück, Paderborn, Passau, Speyer und Trier sowie das Offizialat Vechta die zwei Kandidat(inn)en, die die meisten Stimmen erhalten haben,
- in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die drei Kandidat(inn)en, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind in den (Erz-)Bistümern Berlin, Freiburg, Köln, München und Freising, Osnabrück sowie Trier die zwei Kandidat(inn)en gewählt,



der/die die meisten Stimmen erhalten haben, in allen anderen Bistümern und im Offizialat Vechta ist der/ die Kandidat(in) gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.

(8) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 5 Ergebnis der Wahl**

Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in der Diözese unverzüglich dem jeweiligen regionalen Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt der Diözese Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und den geeigneten diözesanen Medien bekannt.

## **§ 6 Anfechtung der Wahl**

(1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und den geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des jeweiligen regionalen Vorbereitungsausschusses zulässig.

(3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

## **§ 7 Ausscheiden einer Vertreterin/eines Vertreters**

(1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Ist in einer Diözese eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der

Bundeskommision für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. War die/der ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommision, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommision berufene Mitglied.

### **§ 8 Kosten der Wahl**

Die durch den Ausschuss verursachten Kosten tragen die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände der Region gemeinsam zu gleichen Teilen. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

## **Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Bestellung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

### **§ 2 Regionale Vorbereitungsausschüsse**

(1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission leiten regionale Vorbereitungsausschüsse (Ausschüsse), die aus jeweils drei Mitgliedern bestehen. Sie werden von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode der jeweiligen Regionalkommission und der Beschlusskommission der Bundeskommission zu wählen.

(3) Die Ausschüsse treten innerhalb von vier Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Sie erlassen einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzen den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen Regionen durchgeführt sein müssen. Sie fordern die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Die Ausschüsse sollen Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

### **§ 3 Wahlvorstand**

(1) Die Diözesan-Caritasverbände bilden einen Wahlvorstand für die Wahl der jeweiligen Regionalkommission und der Beschlusskommission der Bundeskommission, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Regionalkommission und der Beschlusskommission der Bundeskommission konstituieren

muss. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einem regionalen Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der wahlberechtigten Rechtsträger des jeweiligen Diözesan-Caritasverbands. Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode der zuständigen Regionalkommission erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der Beschlusskommission der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
- e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

#### **§ 4 Durchführung der Wahl**

(1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die wahlberechtigten Rechtsträger (§ 4 Absatz 2) auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur regionalen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode der Regionalkommission und der Beschlusskommission der Bundeskommission zusammen.

Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der Beschlusskommission der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der Beschlusskommission der Bundeskommission ist der/ die Kandidat(in) gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.

(8) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 5 Ergebnis der Wahl**

Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in der Diözese unverzüglich dem jeweiligen regionalen Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt der Diözese Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

## **§ 6 Anfechtung der Wahl**

(1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des jeweiligen regionalen Vorbereitungsausschusses zulässig.

(3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

### **§ 7 Ausscheiden einer Vertreterin/eines Vertreters**

(1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite der Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. Scheidet ein(e) nach § 5 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. War das ausgeschiedene Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

### **§ 8 Kosten der Wahl**

Die durch den Ausschuss verursachten Kosten tragen die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände der Region gemeinsam zu gleichen Teilen. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

4.12.2006

Vorstand